

31.08.2021

Geszentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Nachtragshaushaltsgesetz 2021 - NHHG 2021)

A Problem

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat enorme Schäden und außergewöhnliche Notsituationen verursacht. Viele Bürgerinnen und Bürger sowie Betriebe stehen nun vor einer ungewissen Zukunft und sind daher dringend auf solidarische Hilfe angewiesen. Die unverzüglich gewährten Soforthilfen dienen der Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens in den Kommunen sowie insbesondere der Abwendung existenzbedrohender Lagen in Betrieben und Privathaushalten.

Zur wirksamen Beseitigung der Unwetterschäden und zum Wiederaufbau in den von der Zerstörung betroffenen Regionen sind jedoch weitere finanzielle Anstrengungen erforderlich. Bund und Länder haben sich auf die Einrichtung eines Fonds „Aufbauhilfe 2021“ in Höhe von bis zu 30 Milliarden Euro geeinigt, aus dem die finanziellen Mittel zur Beseitigung der Schäden sowie zum Aufbau der zerstörten beziehungsweise beschädigten Infrastruktur zugewiesen werden sollen.

Mit dem Nachtragshaushalt 2021 werden die mit dem Bund vereinbarten Maßnahmen auf Landesebene umgesetzt. Zentrales Instrument für die Umsetzung ist die Errichtung eines Sondervermögens „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“, um die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes „Aufbauhilfe 2021“ zu vereinnahmen und die notwendigen Ausgaben für die Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen für geschädigte Privathaushalte und Unternehmen sowie die Maßnahmen des Wiederaufbaus der von der Zerstörung betroffenen Regionen zu leisten. Der Nachtragshaushalt 2021 enthält die aufgrund der Errichtung des Sondervermögens notwendigen Änderungen im Landeshaushalt. Das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“ soll zeitgleich mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2021 beschlossen werden. Bei Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2021 waren weder die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe noch deren haushaltsrechtlichen und -wirtschaftlichen Folgerungen absehbar. Die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zur Beseitigung der Schäden sowie zum Aufbau der zerstörten beziehungsweise beschädigten Infrastruktur sind nunmehr mit dem Nachtrag zum Haushaltsgesetz 2021 zu schaffen.

B Lösung

Verabschiedung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2021.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Das Haushaltsvolumen bleibt durch den Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes unverändert.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen, beteiligt sind sämtliche Ressortministerien.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2021 und der Errichtung des Sondervermögens „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“ werden die mit dem Bund vereinbarten Maßnahmen auf Landesebene umgesetzt und die finanziellen Mittel zur Beseitigung der Schäden sowie zum Aufbau der zerstörten beziehungsweise beschädigten Infrastruktur auch den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellt.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2021 und der Errichtung des Sondervermögens „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“ werden die mit dem Bund vereinbarten Maßnahmen auf Landesebene umgesetzt und die finanziellen Mittel zur Beseitigung der Schäden sowie zum Aufbau der zerstörten beziehungsweise beschädigten Infrastruktur auch den betroffenen Unternehmen und privaten Haushalten zur Verfügung gestellt.

H Befristung

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Art. 81 Abs. 3 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 11 Landeshaushaltsordnung insgesamt auf das Haushaltsjahr 2021.



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

31. August 2021
Seite 1 von 4

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

I B 1 – 2000-32 (2021)
bei Antwort bitte angeben

Carsten Tempel
Referat I B 1
Telefon 0211 4972-2349

Carsten.Tempel@fm.nrw.de

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Nachtragshaushaltsgesetz 2021 – NHHG 2021)

Notwendigkeit und Inhalt des Nachtragshaushaltsgesetzes 2021

I. Sachverhalt

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat nach ersten Schätzungen in Nordrhein-Westfalen Schäden von mehr als 13 Mrd. EUR und außergewöhnliche Notsituationen verursacht. Viele Bürgerinnen und Bürger sowie Betriebe stehen vor einer ungewissen Zukunft und sind daher dringend auf solidarische Hilfe angewiesen. Die unverzüglich gewährten Soforthilfen dienen der Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens in den Kommunen sowie insbesondere der Abwendung existenzbedrohender Lagen in Betrieben und Privathaushalten.

Jedoch sind weitere finanzielle Anstrengungen zur wirksamen Beseitigung der Unwetterschäden und zum Wiederaufbau in den von der Zerstörung betroffenen Regionen erforderlich. Die Ausmaße der Schäden erfordern zeitnahe Hilfen, nicht nur um die Infrastruktur des Landes, des Bundes und der Kommunen wiederherzustellen, Privatpersonen bei der Wiederbeschaffung beziehungsweise beim Wiederaufbau des Eigentums zu unterstützen, sondern auch, um Betriebsaufgaben von Unternehmen und damit negative Folgen für die Wirtschaft des Landes zu verhindern.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706
Haltestelle: Schadowstraße

Bund und Länder haben sich auf die Einrichtung eines Fonds „Aufbauhilfe 2021“ in Höhe von bis zu 30 Mrd. EUR geeinigt, aus dem die finanziellen Mittel zur Beseitigung der Schäden sowie zum Aufbau der zerstörten beziehungsweise beschädigten Infrastruktur zugewiesen werden sollen. Die Wiederaufbauhilfen für die Länder Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen i. H. v. 28 Mrd. EUR werden je zur Hälfte von Bund und Ländern finanziert. Die Beteiligung der Ländergesamtheit erfolgt über eine Anpassung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens über 30 Jahre. Der Bund dotiert das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ im Jahr 2021 mit zunächst 16 Mrd. EUR, wovon 2 Mrd. EUR für die Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes und 14 Mrd. EUR für Wiederaufbauhilfen für die Länder vorgesehen sind. Der Finanzierungsanteil der Länder für die erste Tranche von 14 Mrd. EUR beträgt von 2021 bis 2050 jährlich 233,3 Mio. EUR. Innerhalb der Länder verteilen sich die Lasten nach den Verhältnissen der Einwohnerzahlen. Angesichts eines Anteils von Nordrhein-Westfalen an den Einwohnerzahlen von rd. 21,6 % ergeben sich jährliche Mindereinnahmen für den Landeshaushalt von rd. 50 Mio. EUR für 2021 bis 2050. Die Dotierung der weiteren Mittel in Höhe von bis zu 14 Mrd. EUR erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushaltsplans. Der Finanzierungsanteil der Länder für die weiteren Mittel wird dann entsprechend dem vorstehend beschriebenen Verfahren erfolgen.

Mit dem Nachtragshaushalt 2021 werden die mit dem Bund vereinbarten Maßnahmen auf Landesebene umgesetzt. Der Nachtragshaushalt 2021 enthält die aufgrund der Errichtung des Sondervermögens notwendigen Änderungen im Haushaltsgesetz und im Haushaltsplan. Für die Errichtung des Sondervermögens ist ein Gesetz erforderlich. Das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens (Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021) soll zeitgleich mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2021 beschlossen werden.

1. Haushaltmäßige Umsetzung der Errichtung des Sondervermögens „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“

Zentrales Instrument für die Umsetzung ist die Errichtung eines Sondervermögens „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“, um die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes „Aufbauhilfe 2021“ zu vereinnahmen und die notwendigen Ausgaben für die mit dem Bund vereinbarten Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen zu leisten.

2. Wirtschaftsplan des Sondervermögens als Beilage zum Einzelplan 20

Seite 3 von 4

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens wird in einer Beilage zum Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung (Einzelplan 20) dargestellt. Auf Basis dieser Struktur werden die Mittel aus dem Bundessondervermögen vereinnahmt und entsprechende Ausgaben geleistet. Die Bewirtschaftung erfolgt ausschließlich im Sondervermögen.

Dabei sollen die bundesgesetzlichen Zweckbestimmungen 1:1 übernommen und - falls erforderlich - später konkretisiert werden. Das Verfahren soll eine möglichst unkomplizierte und schnelle Auszahlung der Mittel für die Betroffenen gewährleisten und daher dezentral ausgerichtet sein.

Der Wirtschaftsplan des Bundes zum Aufbauhilfefonds 2021 liegt derzeit noch nicht vor. Es ist daher möglich, dass der Wirtschaftsplan des Landessondervermögens zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden muss. Im Haushaltsgesetz ist daher eine haushaltsgesetzliche Ermächtigung enthalten, um die notwendigen Anpassungen zu ermöglichen.

II. Veränderungen bei den Einnahmen und Ausgaben (Anlage 2)

Die Höhe der Einnahmen und Ausgaben im Landeshaushalt bleibt unverändert. Im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) werden die infolge der Errichtung des Sondervermögens erforderlichen neuen Titel und Haushaltsvermerke eingerichtet. Diese Veränderungen sind in der Anlage 2 dargestellt.

III. Auswirkung der Veränderungen des Nachtragshaushaltsentwurfs 2021 auf das Haushaltsvolumen

Die im Entwurf des Nachtragshaushalts 2021 vorgesehenen Veränderungen führen zu keiner Veränderung des Haushaltsvolumens.

Das Haushaltsvolumen beträgt: 84 117 438 500 EUR

IV. Auswirkungen auf die Nettoneuverschuldung

Der Haushaltsplan sieht unverändert keine Kreditaufnahme zur Deckung von Ausgaben vor.

V. Veränderungen im Haushaltsgesetz (Anlage 1)

Die haushaltsgesetzliche Ermächtigung zur Anpassung des Wirtschaftsplans des Sondervermögens wurde bereits oben dargestellt. Außerdem enthält das Haushaltsgesetz die Ermächtigung, Titel, Titelgruppen, Haushaltsvermerke, Verpflichtungsermächtigungen sowie Planstellen und Stellen im Vollzug des Landeshaushalts für die administrative Umsetzung der Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen einzurichten. Schließlich ist vorgesehen, dass die Ausgaben für die Wiederaufbauhilfe geleistet werden können, bevor die Einnahmen des Bundes eingehen. Die Veränderungen im Nachtragshaushaltsgesetz insgesamt ergeben sich aus der Anlage 1.


Lutz Lienenkämper

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2021
(Nachtragshaushaltsgesetz 2021 – NHHG 2021)**

Vom .2021

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021) vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1262)

wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33b wird folgender Abschnitt 11 eingefügt:

**„Abschnitt 11
Besondere Regelungen zur Umsetzung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021
sowie des NRW-Wiederaufbauhilfegesetzes 2021**

**§ 34
Einrichtung des Wirtschaftsplans des Sondervermögens
„Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für die Vereinnahmung und Verausgabung der vom Bund nach dem Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 zur Verfügung gestellten Mittel den erforderlichen Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“ als Beilage 5 zum Haushaltsplan der allgemeinen Finanzverwaltung einzurichten und erforderlichenfalls anzupassen.

**§ 35
Einrichtung von Titeln, Titelgruppen, Haushaltsvermerken,
Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und Stellen**

(1) Einrichtung von Titeln, Titelgruppen, Haushaltsvermerken und Verpflichtungsermächtigungen

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die für die Verausgabung der Mittel zur Umsetzung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 sowie des NRW-Wiederaufbauhilfegesetzes 2021 erforderlichen Haushaltstitel und Titelgruppen sowie Haushaltsvermerke einzurichten. Weiterhin wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, Verpflichtungsermächtigungen einzurichten, deren Fälligkeiten nicht weiter als in das Haushaltsjahr 2030 reichen. In besonderen Einzelfällen kann die Fälligkeit bis in das Haushaltsjahr 2040 reichen.

(2) Einrichtung zusätzlicher Planstellen und Stellen

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zusätzliche Planstellen und Stellen zur Umsetzung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 sowie des NRW-Wiederaufbauhilfefgesetzes 2021 eingerichtet werden.

(3) Vorzeitige Leistung von Ausgaben

Die Ausgaben zur Umsetzung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 sowie des NRW-Wiederaufbauhilfefgesetzes 2021 können geleistet werden, bevor die Vereinnahmung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel erfolgt ist.

§ 36

Ausgaben für Leistungen aus Gründen der Billigkeit

Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festlegen, dass Ausgabemittel ganz oder teilweise zur Leistung als Soforthilfe aus Gründen der Billigkeit im Sinne von § 53 der Landeshaushaltsordnung zur Verfügung gestellt werden.“

2. Der bisherige Abschnitt 11 wird Abschnitt 12.
3. Der bisherige § 34 wird zu § 37.
4. Der bisherige § 35 wird zu § 38.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

**Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
2021**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2021 (TEUR)	2020* (TEUR)	2021 (TEUR)	2021 (TEUR)	2020* (TEUR)
01 Landtag	189,3	189,3	186 058,0	89 470,0	168 391,3
02 Ministerpräsident	733,2	738,9	363 169,4	204 625,0	329 330,5
03 Ministerium des Innern	199 212,0	181 809,3	6 417 734,4	779 287,9	6 202 739,2
04 Ministerium der Justiz	1 388 394,0	1 318 599,9	4 960 986,2	169 455,1	4 724 317,6
05 Ministerium für Schule und Bildung	514 953,1	464 553,1	20 454 463,4	1 243 213,4	20 000 581,4
06 Ministerium für Kultur und Wissenschaft	1 255 245,0	1 237 729,6	9 672 481,6	1 444 270,3	9 614 374,8
07 Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	435 827,3	339 925,9	7 115 258,7	469 231,0	6 521 745,1
08 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	562 632,5	630 264,7	1 476 864,8	823 650,0	1 445 366,6
09 Ministerium für Verkehr	1 704 482,7	1 595 745,0	3 008 710,2	2 209 640,0	2 938 996,6
10 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	407 092,6	375 465,9	1 197 942,5	887 804,9	1 077 653,7
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	5 329 932,3	4 215 182,8	7 664 878,1	989 973,3	6 428 554,7
12 Ministerium der Finanzen	181 712,5	532 983,3	2 803 203,7	106 128,0	2 676 877,0
13 Landesrechnungshof	1,6	145,8	49 652,7	—	49 770,4
14 Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	468 109,7	373 487,6	2 036 632,0	2 693 737,3	1 553 418,2
16 Verfassungsgerichtshof	—	—	1 077,1	—	737,1
20 Allgemeine Finanzverwaltung	71 668 920,7	68 896 478,7	16 708 325,7	245 000,0	16 430 445,6
Zusammen	84 117 438,5	80 163 299,8	84 117 438,5	12 355 486,2	80 163 299,8

* Stand: 2. Nachtragshaushalt 2020 - einschl. Stand der Umsetzungen im Haushaltsvollzug 2020 = Vorjahresvergleichszahl

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT

		(Mio EUR)
I.	HAUSHALTSVOLUMEN	84.117,4
II.	ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	83.906,2
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	83.439,0
3.	Finanzierungssaldo	-467,2
III.	ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4.	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	15.534,4
4.2	abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	15.389,4
4.3	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	145,0
5.	zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	526,5
6.	abzüglich Zuführung an Rücklagen	205,0
7.	zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,7
8.	abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9.	Finanzierungssaldo	-467,2
IV.	NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	145,0
	zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	15.389,4
	Kreditermächtigung (brutto)	15.534,4

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

		(Mio EUR)
I.	EINNAHMEN AUS KREDITEN	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt (brutto)	— 15.534,4
	Zusammen	15.534,4
II.	TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. am Kreditmarkt	145,0 15.389,4
	Zusammen	15.534,4
III.	NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. am Kreditmarkt	-145,0 145,0
	Zusammen	—

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat nach ersten Schätzungen in Nordrhein-Westfalen Schäden von mehr als 13 Mrd. Euro und außergewöhnliche Notsituationen verursacht. Viele Bürgerinnen und Bürger sowie Betriebe stehen nun vor einer ungewissen Zukunft und sind daher dringend auf solidarische Hilfe angewiesen. Die unverzüglich gewährten Soforthilfen dienen der Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens in den Kommunen sowie insbesondere der Abwendung existenzbedrohender Lagen in Betrieben und Privathaushalten.

Jedoch sind weitere finanzielle Anstrengungen zur wirksamen Beseitigung der Unwetterschäden und zum Wiederaufbau in den von der Zerstörung betroffenen Regionen erforderlich. Die Ausmaße der Schäden erfordern zeitnahe Hilfen, nicht nur um die Infrastruktur des Landes, des Bundes und der Kommunen wiederherzustellen, Privatpersonen bei der Wiederbeschaffung beziehungsweise beim Wiederaufbau des Eigentums zu unterstützen, sondern auch, um Betriebsaufgaben von Unternehmen und damit negative Folgen für die Wirtschaft des Landes zu verhindern.

Bund und Länder haben sich auf die Einrichtung eines Fonds „Aufbauhilfe 2021“ in Höhe von bis zu 30 Mrd. Euro geeinigt, aus dem die finanziellen Mittel zur Beseitigung der Schäden sowie zum Aufbau der zerstörten beziehungsweise beschädigten Infrastruktur zugewiesen werden sollen. Die Wiederaufbaumaßnahmen in den Ländern Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen i. H. v. 28 Mrd. Euro werden je zur Hälfte von Bund und Ländern finanziert. Die Beteiligung der Ländergesamtheit erfolgt über eine Anpassung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens über 30 Jahre. Der Bund dotiert das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ in 2021 mit zunächst 16 Mrd. Euro, wovon 2 Mrd. Euro für die Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes und 14 Mrd. Euro für Wiederaufbauhilfen für die Länder vorgesehen sind. Der Finanzierungsanteil der Länder beträgt für die erste Tranche von 14 Mrd. Euro von 2021 bis 2050 233,3 Mio. Euro. Innerhalb der Länder verteilen sich die Lasten nach den Verhältnissen der Einwohnerzahlen. Angesichts eines Anteils von Nordrhein-Westfalen an den Einwohnerzahlen von rd. 21,6 % ergeben sich jährliche Mindereinnahmen für den Landeshaushalt von rund 50 Mio. Euro für 2021 bis 2050. Die Dotierung der weiteren Mittel in Höhe von bis zu 14 Mrd. Euro erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushaltsplans. Die Finanzierung durch die Länder wird dann entsprechend dem vorstehend beschriebenen Verfahren erfolgen.

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2021 werden die mit dem Bund vereinbarten Maßnahmen auf Landesebene umgesetzt. Der Nachtragshaushalt 2021 enthält die aufgrund der Errichtung des Sondervermögens notwendigen Änderungen im Landeshaushalt. Für die Errichtung des Sondervermögens ist ein Gesetz erforderlich. Das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens (Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021) soll zeitgleich mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2021 beschlossen werden.

Mit dem Nachtragshaushalt 2021 wird der Wirtschaftsplan des Sondervermögens in einer Beilage zum Einzelplan 20 - Allgemeine Finanzverwaltung, dargestellt. Auf Basis dieser Struktur werden die Mittel aus dem Bundessondervermögen vereinnahmt und entsprechende Ausgaben geleistet. Die Bewirtschaftung erfolgt ausschließlich im Sondervermögen. Dabei sollen die bundesgesetzlichen Zweckbestimmungen 1:1 übernommen und - falls erforderlich - später konkretisiert werden. Das Verfahren soll eine möglichst unkomplizierte und schnelle Auszahlung der Mittel für die Betroffenen gewährleisten und daher dezentral ausgerichtet sein. Das Sondervermögen wird organisatorisch an das Ministerium der Finanzen angebunden und die Haushaltsmittel den nach dem Schwerpunktprinzip fachlich zuständigen Ressorts zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Die Verordnung des Bundes und die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ liegen derzeit noch nicht vor. Es ist daher möglich, dass der Wirtschaftsplan des Sondervermögens zu

einem späteren Zeitpunkt an die Verordnung und andere Vorgaben des Bundes angepasst werden muss. Im Haushaltsgesetz sind daher haushaltsgesetzliche Ermächtigungen enthalten, um die notwendigen Anpassungen zu ermöglichen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Mit den in dem neuen Abschnitt 11 enthaltenen Regelungen werden generelle Ermächtigungen zur Verfügung gestellt, um im Haushaltsvollzug schnell und passend die haushaltmäßigen Voraussetzungen für die Auszahlung und Verwaltung der Hilfsmittel zu schaffen. Hierfür steht insbesondere die Einrichtung und mögliche Anpassung des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“ als Beilage 5 zum Haushaltsplan der allgemeinen Finanzverwaltung als zentrales Instrument für die Umsetzung der Hilfen des Bundes und der Ländergemeinschaft. Weitere benötigte Haushaltstellen - und vermerke sowie Planstellen und Stellen können mit den Ermächtigungen ebenfalls im Haushaltsvollzug geschaffen werden.

Schließlich wird die Möglichkeit eröffnet, Ausgaben aus Gründen der Billigkeit als Soforthilfe nach § 53 LHO zu leisten (§ 36).

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensklausel.

Haushaltsplan
der allgemeinen Finanzverwaltung
für das Haushaltsjahr
2021

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushalts- ansatz 2021 EUR	mehr (+) / weniger (-)	Neuer Haushalts- ansatz 2021 EUR
Funkt.- Kennziffer	(Erläuterungen)		EUR	

20 020 Allgemeine Bewilligungen
A u s g a b e n
Personalausgaben

461 11	881	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in den Einzelplänen, zur Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Hauptgruppe 6 im Kapitel 10 011 sowie nach Maßgabe des Vermerks Nr. 5 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe.	528 000 000	—	528 000 000
--------	-----	--	-------------	---	-------------

neuer Vermerk: 7. Siehe Vermerk bei Titel 547 00.

Begründung:

Bei dem Vermerk Nr. 7 handelt es sich um einen Korrespondenzvermerk zu dem Vermerk bei Titel 547 00.

Sächliche Verwaltungsausgaben

n e u

547 00	292	Zur Verstärkung von Ausgaben in den Einzelplänen im Zusammenhang mit der administrativen Umsetzung der Wiederaufbauhilfe infolge der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021.	—	—	—
--------	-----	---	---	---	---

neuer Vermerk: Eine Verstärkung darf bis zur Höhe des bei Titel 461 11 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen.

Begründung:

Die Einrichtung des Titels dient der Verstärkung von Ausgaben in den Einzelplänen im Zusammenhang mit der administrativen Umsetzung der Wiederaufbauhilfe infolge der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021.

Erläuterung
Zu Titel 547 00:

Bis zur Höhe der bei Titel 461 11 nicht ausgeschöpften Ausgabeermächtigung können Ausgaben im Zusammenhang mit der administrativen Umsetzung der Wiederaufbauhilfe infolge der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 in den Einzelplänen im Wege der Verstärkung geleistet werden.

Gesamtausgaben Kapitel 20 020.	-277 837 300	—	-277 837 300
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 20 020.	245 000 000	—	245 000 000

Einzelplan 20
Allgemeine Finanzverwaltung

	EINZELPLANABSCHLUSS	Bisheriger Haushalts- ansatz 2021 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2021 EUR
	Gesamteinnahmen	71 668 920 700	—	71 668 920 700
	Gesamtausgaben	16 708 325 700	—	16 708 325 700
	Verpflichtungsermächtigungen	245 000 000	—	245 000 000

**Beilage 5 zu Einzelplan 20
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021"**

WIRTSCHAFTSPLAN

des Sondervermögens "Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021"

Haushaltsjahr 2021

Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021"

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2021 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2021 EUR
------------------	--	---	--------------------------------------	--

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021"**

Begründung:

Das Sondervermögen dient der Bereitstellung finanzieller Mittel zur Beseitigung der durch die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 entstandenen Schäden.

Erläuterung**Zu Beilage 5:**

In Ausführung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens zur Beseitigung der von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 verursachten Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten oder beschädigten Infrastruktur (NRW-Wiederaufbauhilfegesetz) wird ein Fonds "Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021" als Sondervermögen des Landes errichtet.

Das Sondervermögen des Landes hat die Aufgabe, die auf der Grundlage des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 (AufbHEG 2021) aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe 2021" des Bundes bereitgestellten Mittel zu vereinnahmen und für die nach diesem Gesetz festgelegten Zwecke zu verausgaben.

Einnahmen**Verwaltungseinnahmen**

n e u

119 11 Einnahmen aus der Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Wiederaufbauhilfen. — — —
neuer Vermerk: Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 11.

n e u

119 12 Zinseinnahmen im Zusammenhang mit der Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Wiederaufbauhilfen. — — —
neuer Vermerk: Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 12.

Übrige Einnahmen

n e u

234 11 Zuweisungen aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe 2021" des Bundes zur Unterstützung von Hochwasser und Überschwemmungen betroffener Selbständiger, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur. — — —
neuer Vermerk: Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 3) bei den Ausgaben.

n e u

234 12 Zuweisungen aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe 2021" des Bundes zur Unterstützung der betroffenen Land- und Forstwirtschaft, der Aquakultur und Binnenfischerei sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden. — — —
neuer Vermerk: Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 3) bei den Ausgaben.

n e u

234 13 Zuweisungen aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe 2021" des Bundes zur Unterstützung vom Hochwasser und Starkregen betroffener Privathaushalte und Wohnungsunternehmen. — — —
neuer Vermerk: Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 3) bei den Ausgaben.

Beilage 5 zu Einzelplan 20

Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021"

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2021 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2021 EUR
n e u 234 14	Zuweisungen aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe 2021" des Bundes zur Rettung von Archiven privater Vereine, Stiftungen und gemeinnütziger Einrichtungen sowie für die Heimatgeschichte bedeutsamer privater Unterlagen "Hochwasser 2021"	—	—	—
<i>neuer Vermerk:</i>	Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 3) bei den Ausgaben.			
n e u 234 15	Zuweisungen aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe 2021" des Bundes zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft.	—	—	—
<i>neuer Vermerk:</i>	Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 3) bei den Ausgaben.			
n e u 334 16	Zuweisungen aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe 2021" des Bundes zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden.	—	—	—
<i>neuer Vermerk:</i>	Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 3) bei den Ausgaben.			
n e u 334 17	Zuweisungen aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe 2021" des Bundes zur Wiederherstellung der Infrastruktur des Landes.	—	—	—
<i>neuer Vermerk:</i>	Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 3) bei den Ausgaben.			
Gesamteinnahmen		—	—	—

A u s g a b e n

- neuer Vermerk:* 1. Die Ausgaben sind übertragbar.
neuer Vermerk: 2. § 45 Abs. 3 LHO ist nicht anzuwenden.
neuer Vermerk: 3. Ausgaben bei den Titelgruppen dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei den Titeln 234 11, 234 12, 234 13, 234 14, 234 15, 334 16 und 334 17 geleistet werden.
neuer Vermerk: 4. Die Ausgaben der Titel innerhalb der Titelgruppen und die Titelgruppen untereinander sind gegenseitig deckungsfähig.
neuer Vermerk: 5. Erstattungen und Rückzahlungen fließen den Ausgaben wieder zu.

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

n e u 631 11	Rückzahlungen von Wiederaufbauhilfen an den Bund wegen nicht zweckentsprechender Mittelverwendung.	—	—	—
<i>neuer Vermerk:</i>	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 119 11 geleistet werden.			
n e u 631 12	Zinszahlungen an den Bund im Zusammenhang mit der Rückzahlung nicht zweckentsprechend verwendeter Wiederaufbauhilfen.	—	—	—
<i>neuer Vermerk:</i>	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 119 12 geleistet werden.			

Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021"

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2021 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2021 EUR
------------------	--	---	--------------------------------------	--

Titelgruppen

Titelgruppe 61

Programm zur Unterstützung von Hochwasser und Überschwemmungen betroffener Selbständiger, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur

n e u 547 61	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . .	—	—	—
n e u 633 61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—
n e u 683 61	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	—	—	—
n e u 883 61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—
n e u 892 61	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen .	—	—	—
	Summe Titelgruppe 61.	—	—	—

Titelgruppe 62

Programm zur Unterstützung der betroffenen Land- und Forstwirtschaft, der Aquakultur und Binnenfischerei sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

n e u 547 62	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . .	—	—	—
n e u 633 62	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—
n e u 683 62	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	—	—	—
n e u 686 62	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige.	—	—	—
n e u 883 62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—

Beilage 5 zu Einzelplan 20

Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021"

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2021 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2021 EUR
n e u 892 62	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen .	—	—	—
n e u 893 62	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—
	Summe Titelgruppe 62.	—	—	—
	Titelgruppe 63 Programm zur Unterstützung vom Hochwasser und Stark- regen betroffener Privathaushalte und Wohnungsunter- nehmen			
n e u 547 63	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . .	—	—	—
n e u 683 63	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unterneh- men.	—	—	—
n e u 684 63	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähn- liche Einrichtungen.	—	—	—
n e u 686 63	Zuschüsse für Maßnahmen an privaten Wohngebäu- den.	—	—	—
n e u 883 63	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Ge- meindeverbände.	—	—	—
n e u 892 63	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen .	—	—	—
n e u 893 63	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—
n e u 894 63	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtun- gen.	—	—	—
	Summe Titelgruppe 63.	—	—	—

Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021"

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2021 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2021 EUR
	Titelgruppe 64			
	Programm zur Rettung von Archiven privater Vereine, Stiftungen und gemeinnütziger Einrichtungen sowie für die Heimatgeschichte bedeutsamer privater Unterlagen "Hochwasser 2021"			
n e u 547 64	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . .	—	—	—
n e u 633 64	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeinde- verbände.	—	—	—
n e u 681 64	Sonstige Geldleistungen an natürliche Personen für laufende Zwecke.	—	—	—
n e u 685 64	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Ein- richtungen.	—	—	—
n e u 686 64	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . .	—	—	—
n e u 812 64	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sa- chen.	—	—	—
n e u 883 64	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Ge- meindeverbände.	—	—	—
n e u 892 64	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen .	—	—	—
n e u 893 64	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	—	—	—
n e u 894 64	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtun- gen.	—	—	—
	Summe Titelgruppe 64.	—	—	—

Beilage 5 zu Einzelplan 20

Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021"

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2021 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2021 EUR
	Titelgruppe 65 Programm zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft			
neu 547 65	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . .	—	—	—
neu 685 65	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—
neu 894 65	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—
	Summe Titelgruppe 65.	—	—	—
	Titelgruppe 66 Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden			
neu 547 66	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . .	—	—	—
neu 633 66	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—
neu 883 66	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—
	Summe Titelgruppe 66.	—	—	—
	Titelgruppe 67 Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur des Landes			
neu 519 67	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.	—	—	—
neu 547 67	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . .	—	—	—
neu 682 67	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen.	—	—	—
neu 683 67	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	—	—	—

Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021"

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2021 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2021 EUR
neu 685 67	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—
neu 711 67	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.	—	—	—
neu 712 67	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.	—	—	—
neu 713 67	Sonstige Bauinvestitionen.	—	—	—
neu 812 67	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen.	—	—	—
neu 891 67	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—
neu 892 67	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen .	—	—	—
neu 893 67	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	—	—	—
neu 894 67	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—
	Summe Titelgruppe 67.	—	—	—
	Gesamtausgaben.	—	—	—

